



OdA TPA

(Organisation der Arbeitswelt der schweizerischen tiermedizinischen Praxisassistenten)

Stand 11. September 2009

STATUTEN

I. Name, Zweck und Sitz

1. Name

Unter dem Namen „OdA TPA“ (Organisation der Arbeitswelt der schweizerischen tiermedizinischen Praxisassistenten) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

2. Zweck

¹ Die „OdA TPA“ ist eine parit tisch ausgestaltete Organisation der Arbeitswelt im Sinne von Art. 1 des Bundesgesetzes  ber Berufsbildung (BBG). Sie fasst Berufsorganisationen, die in der Berufsbildung von tiermedizinischen Praxisassistentinnen/-en t tig sind, zusammen.

² Die „OdA TPA“ legt die Bildungsziele und Bildungsinhalte fest und vertritt die Interessen ihrer Mitglieder im Bereich der Berufsbildung gegen ber dem Bund, den Kantonen und anderen Organisationen.

³ Die „OdA TPA“ koordiniert, f rdert und erbringt Dienstleistungen zugunsten der Berufsbildung im Bereich der tiermedizinischen Praxisassistenten.

3. Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich am Domizil des Sekretariates.

II. Mitgliedschaft

4. Mitglieder

Die folgenden Organisationen sind Gr ndungsmitglieder der „OdA TPA“:

- a. Gesellschaft Schweizer Tier rztinnen und Tier rzte (GST)
- b. Vereinigung der schweizerischen tiermedizinischen Praxisassistentinnen (VSTPA)

5. Beitritt

¹ Andere Organisationen mit gleicher Zielsetzung wie die Gr ndungsmitglieder, k nnen ebenfalls die Mitgliedschaft erlangen.

² Aufnahmegesuche sind schriftlich beim Vorstand einzureichen. Er kann eine Aufnahme ohne Grundangabe ablehnen. Der Entscheid des Vorstandes ist endg ltig.

³ Neumitglieder haben eine einmalige Eintrittsgeb hr zu entrichten.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. Austritt; die Austrittserklärung ist unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist per Ende des Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- b. Ausschluss wegen Zuwiderhandlungen gegen die Statuten bzw. den Vereinszweck oder Verletzung der Mitgliedschaftspflichten; über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand.

² Gegen einen Ausschlussentscheid kann das betroffene Mitglied innerhalb von 30 Tagen bei der Generalversammlung schriftlich und begründet Beschwerde führen. Der Entscheid erfolgt an der nächsten Versammlung und ist endgültig.

III. Organisation

7. Organe

Die Organe der OdA sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Sekretariat

a) *Generalversammlung*

8. Kompetenzen und Aufgaben

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der „OdA TPA“. Sie ist namentlich zuständig für:

- a. Erlass der Statuten sowie deren Revision,
- b. Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung, Budget und strategischen Zielen,
- c. Wahl und Abberufung des Präsidenten, des Vizepräsidenten sowie der übrigen Vorstandsmitglieder,
- d. Entlastung des Vorstandes,
- e. Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrags sowie der Eintrittsgebühr,
- f. Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins,
- g. Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss eines Mitglieds,
- h. Beschlussfassung über weitere traktandierte Geschäfte und die Anträge von Mitgliedern.

9. Zusammensetzung und Stimmverteilung

¹ Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus:

- a. 3 Vertretern der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST),
- b. 3 Vertretern der Vereinigung der schweizerischen tiermedizinischen Praxisassistentinnen (VSTPA),
- c. je 1 Vertreter der jeweiligen regionalen Kommission für überbetriebliche Kurse.

² Die in Absatz 1 genannten Gremien wählen ihre Vertreter und melden diese dem Sekretariat jeweils bis Ende Februar schriftlich. Die Sprachregionen sind angemessen zu berücksichtigen.

³ Vorstandsmitglieder der „OdA TPA“ dürfen nicht gleichzeitig als Vertreter an der Generalversammlung amtieren. Es ist darauf zu achten, dass die Generalversamm-

lung eine möglichst hohe Anzahl Mitglieder umfasst, die keiner anderen Kommission oder Arbeitsgruppe aus dem Bereich der TPA-Berufsbildung angehören.

⁴ Die Stimmverteilung entspricht jeweils der Anzahl der Vertreter gemäss Absatz 1.

10. Einberufung

¹ Die Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung und die Traktandenliste sind mindestens 60 Tage vor der Versammlung den Vertretern gemäss Art. 9 Abs. 1 schriftlich zuzustellen.

² Bis 30 Tage vor dem Datum der Generalversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich Anträge oder Wahlvorschläge einreichen. Dieser hat das Geschäft auf die ordentliche Traktandenliste zu setzen. Die definitive Traktandenliste wird den Vertretern spätestens 14 Tage vor der Versammlung zugestellt.

³ Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Mitglieds kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden. Die Einladung samt Traktandenliste ist den Mitgliedern gemäss Art. 9 Abs. 1 mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich zuzustellen.

11. Beschlussfassung und Organisation

¹ Der Präsident bzw. bei dessen Verhinderung der Vizepräsident führt den Vorsitz und leitet die Versammlung.

² Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/2 der Delegierten anwesend sind.

³ Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

⁴ Der Präsident bzw. bei dessen Verhinderung der Vizepräsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

⁵ Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, ausser 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt eine geheime Durchführung.

⁶ Beschlüsse können nur zu traktandierten Geschäften gefasst werden.

⁷ Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt.

b) Vorstand

12. Kompetenzen und Aufgaben

¹ Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ und vertritt die „OdA TPA“ nach aussen. Es stehen ihm sämtliche Kompetenzen zu, die nicht statutarisch einem anderen Organ oder von Gesetzes wegen einer anderen Kommission bzw. Organisation vorbehalten sind. In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen insbesondere:

- a. Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung,
- b. Einberufung der Generalversammlung,
- c. Erstellung des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Budgets zuhanden der Generalversammlung,
- d. Erarbeitung und Festlegung der Bildungsinhalte in Zusammenarbeit mit den Verbundpartnern,
- e. Erarbeitung von Konzepten,
- f. Einsetzung und Auflösung von Kommissionen und Arbeitsgruppen (samt Festlegung deren Aufgaben und Kompetenzen sowie Regelung der Finanzierung),
- g. Bestimmung von Repräsentanten des Vereins in anderen Organisationen oder Kommissionen,
- h. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- i. Wahl des Sekretärs,

- j. Festlegung der Höhe der Organentschädigungen auf Grundlage des Finanzreglements der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST,
 - k. Festlegung der Preise für Dienstleistungen.
- ² Der Vorstand kann Führungs- und Vertretungsaufgaben an eine Geschäftsführung oder an Dritte übertragen. Die Delegation von Führungs- und Vertretungsaufgaben sowie deren Zeichnungsberechtigung sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.

13. Zusammensetzung, Amtsdauer und Konstituierung

- ¹ Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern, wobei jedem Mitglied ein Vorstandssitz zusteht:
- a. Präsident; eine Person der Geschäftsleitung bzw. des Präsidiums der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST) oder der TPA-Beauftragte,
 - b. Vizepräsident; eine Person des Präsidiums der Vereinigung der schweizerischen tiermedizinischen Praxisassistentinnen (VSTPA),
 - c. mindestens 1 bis maximal 3 weitere Mitglieder – wovon ein Tierarzt, welcher in seinem Betrieb tiermedizinische Praxisassistenten ausbildet und über die entsprechende Bewilligung verfügt; die gewählten Personen dürfen zudem keiner anderen Kommission oder Arbeitsgruppe aus dem Bereich der TPA-Berufsbildung angehören.
- ² Die Generalversammlung wählt den Präsidenten und den Vizepräsidenten sowie die übrigen Vorstandsmitglieder im Sinne von Absatz 1.
- ³ Mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
- ⁴ Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- ⁵ Vertreter von Bund, Kantonen, der Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität (SKOBEQ), der Arbeitsgruppe Qualifikationsverfahren oder weiterer Kommissionen können als Gäste mit beratender Stimme an die Vorstandssitzungen eingeladen werden.

14. Sitzungsorganisation

- ¹ Der Vorstand tagt so oft es die Geschäfte erfordern auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen zweiter Vorstandsmitglieder.
- ² Die Einladung und die Traktandenliste sind den Vorstandsmitgliedern spätestens 7 Tage vor der Sitzung schriftlich zuzustellen.
- ³ Der Präsident bzw. bei dessen Verhinderung der Vizepräsident führt den Vorsitz und leitet die Versammlung.

15. Beschlussfassung

- ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/2 seiner Mitglieder anwesend sind.
- ² Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

16. Zeichnungsberechtigung

Rechtsgültig zeichnungsberechtigt sind der Präsident oder der Vizepräsident je mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

c) Sekretariat

17. Sekretariat

Das Sekretariat befindet sich auf der Geschäftsstelle der GST. Zur Ausführung der operativen und administrativen Aufgaben wird vom Vorstand ein Sekretär eingesetzt.

18. Aufgaben

¹ Das Sekretariat führt die Geschäfte des Vereins im Auftrag des Vorstandes.

² Anlässlich der Generalversammlung sowie an Sitzungen des Vorstandes hat der Sekretär beratende Stimme.

IV. Finanzen

19. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

20. Einnahmen

Die Einnahmen der „OdA TPA“ setzen sich namentlich zusammen aus:

- a. Jahresbeiträgen der Mitglieder,
- b. Eintrittsgebühren von Neumitgliedern,
- c. Entschädigungen für Dienstleistungen,
- d. öffentlich-rechtlichen Beiträgen,
- e. allfälligen weiteren Einnahmen (Sponsoring, Schenkungen, Legate, etc.).

21. Mitgliederbeiträge

Die Generalversammlung setzt den jährlichen Mitgliederbeitrag sowie die Eintrittsgebühr fest.

22. Entschädigungen und Spesen

Die Höhe der Entschädigungen der Organe der „OdA TPA“ sowie die Spesenvergütung richten sich nach dem jeweils geltenden Finanzreglement der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST). Der Vorstand regelt auf Basis der vorgenannten Grundlage allfällige Einzelheiten.

23. Haftung

Für die finanziellen Verpflichtungen der „OdA TPA“ haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche Haftung und/oder Nachschusspflicht seitens der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

24. Sprache

¹ Bei Interpretationsdifferenzen gilt der ursprüngliche, deutsche Text.

² Die zur einfacheren Lesbarkeit verwendete männliche Form gilt für beide Geschlechter gleichermassen.

25. Statutenänderung

Für den Beschluss der Statutenänderung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Die Einladung zur entsprechenden Versammlung muss die wesentlichen Inhalte der Revision ausweisen.

26. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist anlässlich einer ausserordentlichen, speziell dafür einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten zu beschliessen.

27. Liquidation

¹ Im Falle einer Vereinsauflösung behalten die Organe ihre Funktion bis zur Liquidationsversammlung. Der Vorstand führt die Liquidation des Vereins durch.

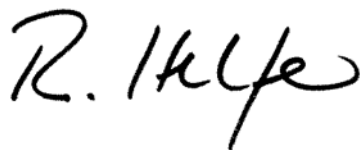
² Ein allfälliger Überschuss ist an eine Nachfolgeorganisation zu übertragen. Bei Fehlen einer Nachfolgeorganisation ist der Überschuss unter den Mitgliederorganisationen im Verhältnis der während der letzten 5 Jahre geleisteten Beiträge aufzuteilen.

28. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Vets2009 in Zürich durch die Gründungsversammlung der „Oda TPA“ genehmigt und sind am 11. September 2009 in Kraft getreten.

Zürich, 11. September 2009

**Gesellschaft Schweizer
Tierärztinnen und Tierärzte
GST**



Ruedi Helfer-Dölker
Präsident

**Vereinigung der Schweizerischen
Tiermedizinischen Praxisassistentinnen
VSTPA**



Sandra Syz
Vizepräsidentin